

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Zahnärztegesetz (ZÄG), BGBl. I Nr. 126/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 191/2023 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Z 1 Zahnärztekammergesetz (ZÄKG), BGBl. I Nr. 154/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 195/2023 hat der Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer am 27. 6. 2025 folgende

2. Novelle des Fortbildungsprogramms 2023 (ZFP-ÖZÄK 2023)

beschlossen:

1. In § 9 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Zusätzlich zu den in Abs. 2 angeführten anerkannten Veranstaltern ist auf Antrag die Berechtigung durch den Fortbildungsreferenten der ÖZÄK zu erteilen und auf der Homepage der ÖZÄK zu veröffentlichen, wenn beim Veranstalter folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- 1. Verein mit Sitz in Österreich, der nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist und dessen Zweck die zahnmedizinische Fortbildung umfasst,*
- 2. Angebot von zahnmedizinischen Fortbildungsveranstaltungen seit mindestens 3 Jahren, die zumindest 3 Teilbereiche der Zahnheilkunde (z.B. Implantologie, Kieferorthopädie, Oralchirurgie, Prothetik) abdecken oder jährlich zumindest 15 Veranstaltungen anbieten sowie*
- 3. Organwalter, Vertreter und Mitglieder sind ausschließlich Angehörige des zahnärztlichen Berufs und somit natürliche Personen.“*

2. Dem § 15 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Autor eines Fachartikels erhält pro Artikel (max. 25.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, Literatur, Abbildungs- und Tabellenlegenden) 5 Fortbildungspunkte.“